

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 39 (1931)

**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** Kurs für Samariterhilfslehrer in Zürich

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sprechend, bis zwei Stunden lang, wenn der Ertrunkene nicht früher atmen sollte. Die Zunge ist dabei dem Betreffenden herauszuziehen und sein Mund geöffnet zu halten.“ So die Verhaltungsmaßregel!

Unsere Leser werden ohne weiteres erkennen, wie unrichtig hier vorgegangen werden soll! Man betrachtet zwar, wie erwähnt, jeden Ertrunkenen als scheintot; statt jedoch sofort mit künstlicher Atmung anzufangen, muß erst Schnupftabak hergeholt werden — Feder, Salmiak und Essigäther sind offenbar zur Stelle! — dabei geht kostbare Zeit verloren. „Das Aufziehen der Arme geschehe erst langsam, dann schneller!“, also dem Be-

lieben des Helfers überlassen, woran der nachfolgende Rat „nicht zu hastig“ und die vorher genannte Zahl von „mindestens 15-mal“ nichts ändert.

Alles in allem ein Sammelsurium von ungenauen Angaben, die recht geeignet sind, Schaden zu bringen, statt zu nützen. Zeitverlust vor allem, der in erster Linie bei der Rettung Ertrunkener und Anwendung künstlicher Atmung vermieden werden sollte.

Leider ist oben genannte Zeitung nicht die einzige, die sich solche Sachen angeben läßt. Wir werden über andere ähnlich falsche Verhaltungsmaßregeln in andern Zeitungen ein andermal berichten.

Dr. Sch.

## Kurs für Samariterhilfslehrer in Zürich.

Zur Ausbildung von Samariterhilfslehrerinnen und Hilfslehrern findet in Zürich vom 27. Februar bis 6. Juni ein Abendkurs statt. Kursstage: Dienstag und Freitag. Die Vorstände der Samaritervereine, welche zur Beschickung eines solchen Kurses berechtigt sind, werden ersucht, ihre Anmeldungen bis spätestens am 15. Februar an das unterzeichnete Verbandssekretariat einzusenden. Es dürfen nur Kandidaten angemeldet werden, die über die nötigen Vorkenntnisse (gründliche Samariterkenntnisse) und ein gewisses Lehrgeschick verfügen. Die Ungemeldeten sind verpflichtet, den Unterrichtsstoff des Samariterkurses gründlich zu repetieren. Sie werden bei Kursbeginn hierüber geprüft werden. Vom Ergebnis der Prüfung hängt die Zulassung zum Kurs ab. Im übrigen richtet sich die Zulassung zum Kurs nach dem neuen Regulatio für Hilfslehrerkurse, das sich im Besitze aller Vereinsvorstände befindet.

Mit der Anmeldung ist die unterschriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er sich verpflichtet, während wenigstens drei Jahren als Hilfslehrer tätig zu sein, einzusenden und ein Kursgeld von Fr. 10 für jeden Teilnehmer auf Postcheckkonto Vb 169, Schweiz. Samariterbund, Olten, einzubezahlen.

Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Olten, den 17. Januar 1931.

Schweiz. Samariterbund,  
Der Verbandssekretär: A. Rauber.

## Kurse für Samariterhilfslehrer pro 1931.

In Erledigung der eingegangenen Anmeldungen hat der Zentralvorstand beschlossen, im Jahre 1931 zur Ausbildung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen in Zürich und Basel je einen Abendkurs zu veranstalten. Alle weiteren Einzelheiten werden im gegebenen Zeitpunkt an dieser Stelle bekanntgegeben werden.